

Zertifizierungsbericht Nr. 053423 - VSch

Auftraggeber:

SIOEN COATING DISTRIBUTION N.V.
Fabriekstraat 23
B-8850 Ardoole

Bauprodukt:

Beidseitig mit PVC-weich-Paste beschichtetes
Polyestergewebe "SIOLINE B 61xx"

Herstellwerk:

SAINT FRERES
Route de Ville 4
F - 80420 Flixecourt

Der Zertifizierungsbericht umfasst 2 Seiten.

Der Zertifizierungsbericht darf nur ungekürzt vervielfältigt werden.
Die auszugsweise Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Prüfanstalt.

Materialprüfanstalt für das
Bauwesen Hannover

Nienburger Straße 3
30167 Hannover

Telefon (05 11) 7 62 - 31 04
Telefax (05 11) 7 62 - 40 01



Die Akkreditierung gilt für die in der
Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.



Niedersachsen



Notifizierte Stelle
0764

Bauprodukt	Beidseitig mit PVC-weich-Paste beschichtetes Polyestergerewebe "SIOLINE B 61xx"
technische Spezifikation	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-NDS04-563 vom 01.11.2005
Herstellwerk	SAINT FRERES Route de Ville 4 F - 80420 Flixecourt
Landesbauordnung gemäß Sitzland des Herstellwerks	Niedersächsische Bauordnung § 28 Abs. 2 Nr. 2
Fremdüberwachung	
Überwachungsstelle	Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover Nienburger Straße 3 30167 Hannover
Sachbearbeiter	V. Schmidt
Überwachungszeitraum	seit 01.03.2002
Überwachungsvertrag (zzt. geltend)	vom 01.11.2005
Überwachungsgrundlage	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-NDS04-563 vom 01.11.2005
Datum der Erstinspektion	15.06.2001
Überwachungsbericht	010920 - Re - vom 28.6.2001
letzter Überwachungsbesuch	23.11.2004
Überwachungsbericht	042979 - Re - vom 11.01.2005
Zertifizierung	
Fremdüberwachung	anforderungsgemäß
werkseigene Produktionskontrolle	anforderungsgemäß
Beurteilung	Übereinstimmung mit der technischen Spezifikation
Zertifizierungsvertrag	vom 01.11.2005
Datum der Zertifizierung	11.11.2005
Reg.-Nr. Übereinstimmungszertifikat	NDS04 05-1252-IV

Hannover, 11. November 2005

Leiter der Zertifizierungsstelle



(RD Dipl.-Ing. Suhr)

MPA Bau Hannover

Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover
Nienburger Straße 3, D-30167 Hannover

Übereinstimmungszertifikat

Reg.-Nr. NDS04 05-1252-IV

Hiermit wird gemäß § 28b Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
bestätigt, dass das Bauprodukt

**Beidseitig mit PVC-weich-Paste beschichtetes
Polyestergewebe "SIOLINE B 61xx"**

des Herstellwerks

Werk SAINT FRERES
der

SIOEN COATING DISTRIBUTION N.V.

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle und der von der
bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle

MATERIALPRÜFANSTALT FÜR DAS BAUWESEN HANNOVER
Nienburger Straße 3, D-30167 Hannover

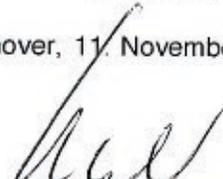
durchgeführten Fremdüberwachung den Bestimmungen

des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

P-NDS04-563 vom 01.11.2005

entspricht. Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem
Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)
gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Hannover, 11. November 2005


(Leiter der Zertifizierungsstelle)



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer:

P - NDS04 - 563

Gegenstand:

Beidseitig mit PVC-weich-Paste beschichtetes
Polyestergewebe „SIOLINE B 61xx“

Antragsteller:

SIOEN COATING DISTRIBUTION N.V.
Fabriekstraat 23
B - 8850 Ardoole

Ausstellungsdatum:

1. November 2005

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2010

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

Auftragsnummer: 053254



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des beidseitig mit PVC-weich-Paste beschichteten Polyestergewebes „SIOLINE B 61xx“ als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das beschichtete Polyestergewebe ist bei Verwendung im Innen- und Außenbereich für raumabschließende Elemente von Fliegenden Bauten (z.B. geschlossene oder offene Hallen, Zelte), sofern sie keine Primärtragwerke nach DIN 4112, Abschnitt 5.17.1, sind und soweit keine Nachweise des Festigkeitsverhaltens gefordert werden, ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1). Für andere Verwendungen des beschichteten Polyestergewebes ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis - mit Ausnahme des Brandschutzes - erforderlich.

1.2.2 Zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ist ein Abstand > 40 mm einzuhalten.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung noch der FCKW-Halon-Verbotsverordnung oder der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin hat der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen in Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Polyestergewebe muss mit einer PVC-weich-Paste, die mit einer Brandschutzausrüstung und Farbpigmenten versehen ist, beschichtet sein. Auf die vorder- und rückseitige Beschichtung ist ein Schutzlack aufzubringen.

Die Dicke des beschichteten Polyestergewebes muss ca. 0,80 mm und die flächenbezogene Masse ca. 1100 g/m² betragen.

2.1.2 Das beschichtete Polyestergewebe muss die Anforderungen an schwerentflammare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1:1998-05 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung des beschichteten Polyestergewebes muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Name des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Prüfzeugnisnummer
 - Name der Zertifizierungsstelle
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200: 2000-05 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“¹⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹⁾ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 24ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 252) in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.10.2, Ausgabe 2005/1 erteilt.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover, Nienburger Straße 3, 30167 Hannover, einzulegen.

5 Allgemeine Hinweise

- 5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.



6 Bestimmungen für die Ausführung

- 6.1 Das beschichtete Polyestergewebe ist gemäß Abschnitt 1.2.1 zu verwenden.
- 6.2 Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen der Hüllenbahnen untereinander und mit der Tragkonstruktion in eigener Fachkompetenz verantwortlich.
- 6.3 Zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ist ein Abstand > 40 mm einzuhalten.

Hannover, 1. November 2005

Leiter der Prüfstelle



(ORR Dipl.-Ing. Restorff)

